

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 22. Menage.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

	Transport	1	"	5	"	5 1/4	"
Außerdem die Gemüsezulage							
auf 8 Tage =		—	"	4	"	—	"
Mithin ist in Summa zu-							
rückzurechnen		1	"	5	"	6	"

Mil. Sc.,
Dep. v. 22.
März. 1841.

Die in einem Königl. Militair-Lazareth aufgenommenen unbemittelten Portepesefähnliche mit Seconde-Lieutenants-Charakter, die Compagnie-Ärzte, sowie auch die einjährig Freiwilligen ohne Verpflegung bezahlen für erhaltene Pflege im Lazareth die dadurch entstandenen Kosten nach den normirten Sätzen direct an die bezügliche Lazareth-Kasse. Eine Zurückrechnung des Brodes oder Brodgeldes finden deshalb für die erstern beiden Chargen nicht statt.

Nat. Verpf.
v. 3. 1844
Seite 8.

Die in das Lazareth kommenden franken Soldaten scheiden sofort aus der Brodverpflegung ihres Truppentheils, es darf also für die Leute während der Dauer der Lazarethpflege weder Brod noch Brodgeld liquidirt werden. Kommen erkrankte Soldaten vor Ablauf der Tage ins Lazareth, für welche sie das Brod prän. empfangen hatten, so sind sie verpflichtet, etwanige Brodreste an die Lazareth abzuliefern.

§. 20. Abzüge im Allgemeinen.

Allg. Gab.
Orbre v. 26.
April 1822.
u. 22. April.
1821.

Alle Abzüge vom Gehalte der Soldaten für Puz oder für Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung sind streng untersagt, sie sind selbst nicht gestattet, wenn durch muthwilliges Verderben oder Veräußern der Montirungs-Stücke dem Königl. Interesse Schaden zugefügt wäre.

V. Dep. v.
15. Dez
1823.

Wenn die Mannschaften vom Feldwebel abwärts in einzelnen Fällen über eigenthümliche Mittel aus freiem Willen zum allgemeinen Besten des Dienstes disponiren, und Beiträge leisten, so dürfen diese nie als Abzüge, sondern als aus eignen Mitteln der Geber geleistet, geführt werden. Nur von dem Servis der selbst eingemiethten Militair-Personen ist in den Fällen, wo selbige wegen rückständig gebliebener Wohnungsmiethen in Anspruch genommen werden, ein Abzug zur Berichtigung der rückständigen Miethen zulässig.

§. 21. Menage.

Für alle kasernirte Soldaten ist bei jedem Truppentheile ein gemeinschaftlicher Mittagstisch (Menage) eingerichtet, wodurch eine wohlfeile und gute Beföstigung erzielt wird. Dieser Zweck kann aber nur durch eine möglichst große Anzahl Theilnehmer vollständig erreicht werden und es folgt hieraus für jeden kasernirten Unteroffizier und Gemeinen die Ver-



pflichtung zur Theilnahme an der Menage. Es würden aber hiervon zu entbinden sein:

- a) die verheiratheten Soldaten
- b) Sergeanten, Fouriere, oder Capitaind'arme,
- c) Soldaten jüdischer Religion,
- d) die auf Avancement dienenden Soldaten,
- e) Soldaten, welche bei ihren Eltern oder Verwandten u. freien Mittagstisch erhalten,
- f) Soldaten, ausnahmsweise, welche durch ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Attest ihrer Angehörigen nachweisen, daß ihnen dieselben die Mittel zu einem guten Mittagstisch gewähren.

Der höchste Abzug zur Menage, der einem Soldaten von seinem Tractament ohne Weiteres gemacht werden darf, beträgt 1 Sgr. 3 Pf. Ist es in außerordentlichen Fällen nicht-möglich, die erforderlichen Ausgaben hiervon zu bestreiten, so kann dieser Abzug mit Genehmigung der höhern Vorgesetzten bis auf $\frac{2}{3}$ des Soldes eines Gemeinen und die Victualienzulage gesteigert werden.

z. B. Ein Soldat der Linie erhält Gehalt täglich 2 sgr. — pf.
 $\frac{2}{3}$ von 2 Sgr. = 1 " 4 "
 Hierzu die Victualienzulage 7 Pf. resp. — " 6 "

Höchster Abzug 1 " 10 "

In Berlin, Potsdam, Charlottenburg 1 " 11 "

Dem Soldaten ist dafür zur Mittagsmahlzeit mindestens das zu verabreichen, was zu einer kleinen Victualien-Portion gehört. Der Abzug zur Menage wird jedem Soldaten vorweg von seinem Tractamente einbehalten, von dem Feldwebel in der 10tägig einzureichenden Löhnungs-Liste zurückgerechnet und für die Menage-Kasse eingezogen.

Der Menage-Commission ist 24 Stunden vorher, Behufs Verausgabung der Victualien u. für den folgenden Tag, anzuzeigen, wie viel Leute in der Menage speisen werden. Zur Feststellung des Abzugs für die ganze Compagnie reichen die Feldwebel für jede Decade (s. d. Schema Nr. 52. b.) eine Berechnung an die Menage-Commission ein, oder es wird, wie es bei manchen Truppentheilen Observanz ist, am Schlusse des Monats eine Nachweisung (s. Schema Nr. 52. a.) eingereicht.

Jedenfalls muß ersichtlich sein:

- a) ob die Berechnung decadenweis oder monatlich geschieht,
- b) wie viel Leute täglich und im Ganzen in der Menage gespeist haben und
- c) wie viel der Menage-Abzug beträgt.



Kranke, Commandirte, Beurlaubte 2c. fallen mit dem Tage der Abwesenheit aus der Menage, und wird der Menage-Abzug denselben entweder zur anderweitigen Verpflegung angerechnet, oder bei Selbstbeköstigung, wie z. B. Urlaub ausgezahlt. Um allen Unregelmäßigkeiten in der Menage vorzubeugen, dürfte es zweckmäßig sein, wenn außer Beurlaubten, Kranken 2c. nur am 1., 11. oder 21. eines Monats nur ein Zuwachs oder Abgang statt fände.

§. 22. Marschverpflegung.

Nat. Verpf.
v. J. 1844.

Auf Marschverpflegung aus Königl. Kassen haben alle Soldaten vom Feldwebel abwärts Anspruch mit Einschluß der Unterärzte, der zum Brod-Empfang berechtigten hülfsbefürstigten einjährig Freiwilligen, und der überzähligen Offiziere mit Portepeseführer-Gehalt in den Fällen, wo sie nicht die Marschverpflegung von 8 Sgr. täglich beziehen.

Den einjährig Freiwilligen ohne Verpflegung und den Offizier-Bedienten auf den Etappenstraßen ist die Marschverpflegung gegen Entrichtung der bestimmten Vergütung aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Von der Marschverpflegung sind ausgeschlossen:

1. Die Büchsenmacher (aber nicht im mobilen Zustande),
2. Die auf eignen Antrag versetzten Unteroffiziere und Soldaten.
3. Die mit Postfreipässen reisenden Militairs.

Die Marschbeköstigung darf nur auf den Grund einer Seitens der Regierung oder in schleunigen Fällen von den Landrätthen, oder den Militair-Befehlshabern auszustellenden Marschrouten, welche sich über die Berechtigung zum Empfange dieser Beköstigung deutlich ausspricht und für die Marsch- und Ruhetage, welche darin angegeben sind, gegen Zahlung der gesetzlichen Vergütung empfangen werden. Diese Berechtigung erstreckt sich nur auf die wirklichen Marschtage (nicht Manöver oder Lagertage) und wirklich gehaltenen Ruhetage in fremden Quartieren. Im Inlande gilt die Regel, daß die Truppenmärsche auf 3 Meilen zu bestimmen sind, sofern nicht Lokalverhältnisse eine Abweichung hiervon nöthig machen, und daß nach 3 Marschtagen ein Ruhetag gehalten wird. An den nach einem Marsche folgenden Tagen muß der Soldat für seine Verpflegung, mit Ausschluß des Brodes, aus eignen Mitteln selbst sorgen. Für den letzten Marschtag gelten folgende Bestimmungen:

1. Treffen Soldaten an dem letzten Marschtag in ihrer auf einige Zeit verlassene Garnison wieder ein, so haben die-